

## **Unterstützung weiterer Versorgungsformen durch den HAUSARZT gem.**

### **§ 3 Abs. 6 HzV-Vertrag (Integrierte Versorgungsformen)**

1. Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass bereits bestehende und zukünftig entstehende Selektivverträge, an denen die AOK PLUS oder der Hausärzteverband als Vertragspartner beteiligt sind, insbesondere Integrierte Versorgungsformen nach §§ 140a ff. SGB V sowie die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V von den HAUSÄRZTEN unterstützt werden sollen.
2. Diese Selektivverträge ermöglichen den Vertragspartnern, innovative Versorgungskonzepte zu vereinbaren und damit den Versicherten eine qualitativ hochwertige Versorgung ergänzend zur HZV anbieten zu können.
3. Die Vertragspartner vereinbaren bzgl. der Unterstützung weiterer Versorgungsformen durch den HAUSARZT folgendes:

Im Beirat verständigen sich die Vertragspartner, welche Selektivverträge an den HzV-Vertrag angeknüpft werden sollen. Diese Verträge sollen der verbesserten Versorgung der Versicherten dienen und deren Versorgungssteuerung unterstützen. Die weiteren Einzelheiten der anknüpfenden Vertragsumsetzung werden ebenfalls im Beirat abgestimmt.

-----